

Amtsblatt der Europäischen Union

C 88



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
15. März 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 88/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 88/02	Beschluss des Gerichtshofs vom 2. Februar 2021 über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien	2
--------------	---	---

Gericht

2021/C 88/03	Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2021 über die Gerichtsferien	4
--------------	---	---

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 88/04	Rechtssache C-595/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 27. Januar 2021 — The Goldman Sachs Group Inc./Europäische Kommission, Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Stromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 23 Abs. 2 – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung einer Gesellschaft an eine andere Gesellschaft – Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses – Einheit, die 100 % der mit den Aktien einer anderen Gesellschaft verbundenen Stimmrechte kontrolliert)	5
--------------	--	---

DE

2021/C 88/05	Rechtssache C-764/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Ayuntamiento de Pamplona/Orange España SAU (Vorlage zur Vorabentscheidung – Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste – Kommunale Abgabe für die Nutzung oder Sondernutzung des öffentlichen Raums – Richtlinie 2002/20/EG – Anwendung auf Unternehmen, die Festnetztelefonie- und Internetzugangsdienste erbringen – Begriffe des „elektronischen Kommunikationsnetzes“ und des „elektronischen Kommunikationsdienstes“ – Art. 12 – Verwaltungsabgaben – Art. 13 – Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen – Geltungsbereich – Einschränkungen der Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten, Abgaben zu erheben)	6
2021/C 88/06	Rechtssache C-16/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie — Polen) — VL/Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b – „Der Begriff ‚Diskriminierung‘“ – Unmittelbare Diskriminierung – Mittelbare Diskriminierung – Diskriminierung wegen einer Behinderung – Ungleichbehandlung innerhalb einer Gruppe von behinderten Arbeitnehmern – Zuschlag zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die nach einem vom Arbeitgeber ausgewählten Datum eine Bescheinigung über die Anerkennung einer Behinderung eingereicht haben – Ausschluss von behinderten Arbeitnehmern, die ihre Bescheinigung vor diesem Datum eingereicht haben)	6
2021/C 88/07	Verbundene Rechtssachen C-229/19 und C-289/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof te Amsterdam, Gerechtshof Den Haag — Niederlande) — Dexia Nederland BV/XXX (C-229/19), Z (C-289/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Klausel, die im Voraus den möglichen Vorteil des Gläubigers im Fall der Vertragsbeendigung festlegt – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Zeitpunkt, zu dem das Missverhältnis zu beurteilen ist – Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Folgen – Ersatz einer missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts)	7
2021/C 88/08	Rechtssache C-361/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — De Ruiter vof/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Stützungsregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 97 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1 – Direktzahlungen – Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstoß gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen – Bestimmung des Jahres, auf das für die Berechnung des Prozentsatzes der Kürzung abzustellen ist – Angemessene, wirksame und abschreckende Sanktionen – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Art. 73 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. a)	8
2021/C 88/09	Verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Johannes Dietrich (C-422/19), Norbert Häring (C-423/19)/Hessischer Rundfunk (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV – Währungspolitik – Ausschließliche Zuständigkeit der Union – Art. 128 Abs. 1 AEUV – Protokoll [Nr. 4] über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank – Art. 16 Abs. 1 – Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“ – Wirkungen – Pflicht zur Annahme von Euro-Banknoten – Verordnung [EG] Nr. 974/98 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Zahlungen mit Euro-Banknoten und -Münzen zu beschränken – Voraussetzungen – Landesrechtliche Regelung, die die Barzahlung des Rundfunkbeitrags an eine öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt ausschließt)	9
2021/C 88/10	Rechtssache C-466/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. Januar 2021 — Qualcomm Inc., Qualcomm Europe Inc./Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für UMTS-Basisband-Chipsätze – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 18 Abs. 3 – Beschluss mit der Aufforderung, Auskünfte zu erteilen – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Verhältnismäßigkeit – Beweislast – Selbstbelastung)	10

2021/C 88/11	Rechtssache C-649/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen IR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 4 bis 7 – Erklärungen der Rechte in den Anhängen I und II – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte – Auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat festgenommene Person)	10
2021/C 88/12	Rechtssache C-787/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Österreich (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 306 bis 310 – Sonderregelung für Reisebüros – Anwendung auf alle Arten von Kunden – Nationale Regelung, die Reiseleistungen ausschließt, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen – Art. 73 – Besteuerungsgrundlage – Ermittlung einer pauschalen Besteuerungsgrundlage für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen – Unvereinbarkeit)	11
2021/C 88/13	Rechtssache C-266/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juni 2020 von ZU gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 31. März 2020 in der Rechtssache T-499/19, ZU/EAD	11
2021/C 88/14	Rechtssache C-390/20 P: Rechtsmittel der HZ als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen der etc-gaming GmbH und OX als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen der Casino-Equipment Vermietungs GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2020 in der Rechtssache T-803/19, etc-gaming GmbH und Casino-Equipment Vermietungs GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 17. August 2020	12
2021/C 88/15	Rechtssache C-404/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2020 von Brands Up OÜ gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-651/19, Brands Up OÜ/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	12
2021/C 88/16	Rechtssache C-652/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 2. Dezember 2020 — HW, ZF, MZ/Allianz Elementar Versicherungs-AG	12
2021/C 88/17	Rechtssache C-657/20: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n.º 1 de Cazalla de la Sierra (Spanien), eingereicht am 4. Dezember 2020 — Caixabank SA/ZN, SD, AH	13
2021/C 88/18	Rechtssache C-669/20: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 8. Dezember 2020 — Veridos GmbH/Minister für innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien, Mühlbauer ID Services GmbH — S&T	13
2021/C 88/19	Rechtssache C-689/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonon sad (Bulgarien), eingereicht am 18. Dezember 2020 — „Banka DSK“ EAD/RP	14
2021/C 88/20	Rechtssache C-710/20: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava I (Slowakei), eingereicht am 29. Dezember 2020 — Strafverfahren gegen AM	16
2021/C 88/21	Rechtssache C-711/20: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 31. Dezember 2020 — TanQuid Polska Sp. z o. o./Generální ředitelství cel	16
2021/C 88/22	Rechtssache C-720/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus (Deutschland) eingereicht am 24. Dezember 2020 — RO, gesetzlich vertreten, gegen Bundesrepublik Deutschland	17
2021/C 88/23	Rechtssache C-721/20: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 30. Dezember 2020 — DB Station & Service AG gegen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	18

2021/C 88/24	Rechtssache C-1/21: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 4. Januar 2021 — MC/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite	18
2021/C 88/25	Rechtssache C-7/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Bleiburg (Österreich) eingereicht am 8. Januar 2021 — LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG gegen CB u. a.	19
2021/C 88/26	Rechtssache C-8/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 — Germanwings GmbH gegen KV	20
2021/C 88/27	Rechtssache C-9/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 — AX gegen Deutsche Lufthansa AG	20
2021/C 88/28	Rechtssache C-10/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen TZ	21
2021/C 88/29	Rechtssache C-11/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen IY und TP	21
2021/C 88/30	Rechtssache C-12/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 — Deutsche Lufthansa AG gegen FL	22
2021/C 88/31	Rechtssache C-17/21: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 11. Januar 2021 — Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija, Ekonomikas ministrija, Finanšu ministrija/SIA GM	22
Gericht		
2021/C 88/32	Rechtssache T-699/17: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Polen/Kommission (Umwelt – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen – Durchführungsbeschluss [EU] 2017/1442 – Großfeuerungsanlagen – Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken [BVT] – Art. 16 Abs. 4 und 5 EUV – Art. 3 Abs. 2 und 3 des Protokolls [Nr. 36] über die Übergangsbestimmungen – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Komitologie)	25
2021/C 88/33	Rechtssache T-691/18: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — KPN/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Niederländischer Markt für Fernsehdienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Relevanter Markt – Vertikale Auswirkungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)	26
2021/C 88/34	Rechtssache T-9/19: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — ClientEarth/EIB (Umwelt – Finanzierung eines Biomassekraftwerks in Galicien – Beschluss des Verwaltungsrats der EIB, mit dem die Finanzierung gebilligt wurde – Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Art. 9 und 10 des Übereinkommens von Aarhus – Art. 10 bis 12 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Antrag auf interne Überprüfung – Zurückweisung des Antrags als unzulässig – Zulässigkeit eines Verteidigungsmittels – Begründungspflicht – Begriff der nach dem Umweltrecht angenommenen Maßnahme – Begriff der rechtsverbindlichen Maßnahme mit Außenwirkung)	26
2021/C 88/35	Rechtssache T-382/19: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Turk Hava Yollari/EUIPO — Sky (skylife) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke skylife – Ältere Unionswortmarke SKY – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	27

2021/C 88/36	Rechtssache T-817/19: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Olimp Laboratories/EUIPO — OmniVision (Hydrovision) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Hydrovision – Ältere Unionswortmarke Hylo-Vision – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	28
2021/C 88/37	Rechtssache T-829/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 VODKA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	28
2021/C 88/38	Rechtssache T-830/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 VODKA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	29
2021/C 88/39	Rechtssache T-831/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 – Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 FIRST CZECH BLENDED VODKA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 FIRST CZECH BLENDED VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	30
2021/C 88/40	Rechtssache T-287/20: Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Eggy Food/EUIPO (EGGY FOOD) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke EGGY FOOD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)	30
2021/C 88/41	Rechtssache T-734/19: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Junqueras i Vies/Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Immunitäten – Antrag auf Tätigwerden in einem dringenden Fall, um die Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu bestätigen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	31
2021/C 88/42	Rechtssache T-533/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Januar 2021 — Green Power Technologies/Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL (Vorläufiger Rechtsschutz – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Rückerstattung ausgezahlter Beträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	32
2021/C 88/43	Rechtssache T-580/20: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — KC/Kommission (Schadensersatzklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerde – Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	32
2021/C 88/44	Rechtssache T-761/20: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2020 — European Dynamics Luxembourg/EZB	33
2021/C 88/45	Rechtssache T-765/20: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2020 — The Floow/Kommission	33

2021/C 88/46	Rechtssache T-005/21: Klage, eingereicht am 7. Januar 2021 — Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt/EUA	34
2021/C 88/47	Rechtssache T-26/21: Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)	35
2021/C 88/48	Rechtssache T-27/21: Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)	36
2021/C 88/49	Rechtssache T-28/21: Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)	37
2021/C 88/50	Rechtssache T-32/21: Klage, eingereicht am 22. Januar 2021 — Daw/EUIPO (Muresko)	37
2021/C 88/51	Rechtssache T-41/21: Klage, eingereicht am 26. Januar 2021 — QD/Parlament	38
2021/C 88/52	Rechtssache T-45/21: Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Ciano Trading & Services CT & S u. a./Kommission	39
2021/C 88/53	Rechtssache T-46/21: Klage, eingereicht am 26. Januar 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Yajun (PREMILITY)	40
2021/C 88/54	Rechtssache T-47/21: Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Cepewa/EUIPO — Out of the blue (LIEBLINGSMENSCH)	41
2021/C 88/55	Rechtssache T-48/21: Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Cepewa/EUIPO — Out of the blue (Lieblingsmensch)	41
2021/C 88/56	Rechtssache T-54/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — OHB System/Kommission	42
2021/C 88/57	Rechtssache T-57/21: Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Ungarn/Kommission	43
2021/C 88/58	Rechtssache T-66/21: Klage, eingereicht am 1. Februar 2021 — Precisis/EUIPO — Easee (EASEE)	44
2021/C 88/59	Rechtssache T-67/21: Klage, eingereicht am 1. Februar 2021 — ultra air/EUIPO — Donaldson Filtration Deutschland (ultrafilter international)	45
2021/C 88/60	Rechtssache T-64/19: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2021 — Entreprise commune ECSEL/Personal Health Institute International	45
2021/C 88/61	Rechtssache T-545/19: Beschluss des Gerichts vom 28. Januar 2021 — Global Steel Wire u. a./Kommission	46
2021/C 88/62	Rechtssache T-16/20: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Hub Culture/EUIPO — PayPal (VEN)	46
2021/C 88/63	Rechtssache T-166/20: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — JD/BEI	46
2021/C 88/64	Rechtssache T-478/20: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Bigben Connected/EUIPO — Forsee Power (FORCE POWER)	46

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union**(2021/C 88/01)***Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 79 vom 8.3.2021

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 72 vom 1.3.2021

Abl. C 62 vom 22.2.2021

Abl. C 53 vom 15.2.2021

Abl. C 44 vom 8.2.2021

Abl. C 35 vom 1.2.2021

Abl. C 28 vom 25.1.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFS

vom 2. Februar 2021

über die gesetzlichen Feiertage und die Gerichtsferien

(2021/C 88/02)

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Artikels 24 Absätze 2, 4 und 6 der Verfahrensordnung,

in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage zu erstellen ist und die Daten der Gerichtsferien festzusetzen sind —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Gesetzliche Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absätze 4 und 6 der Verfahrensordnung sind:

- der Neujahrstag,
- der Ostermontag,
- der 1. Mai,
- der 9. Mai,
- Christi Himmelfahrt,
- der Pfingstmontag,
- der 23. Juni,
- der 15. August,
- der 1. November,
- der 25. Dezember,
- der 26. Dezember.

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. November 2021 bis zum 31. Oktober 2022 werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 24 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2021: Montag, 20. Dezember 2021, bis Sonntag, 9. Januar 2022,
- Ostern 2022: Montag, 11. April 2022, bis Sonntag, 24. April 2022,
- Sommer 2022: Samstag, 16. Juli 2022, bis Mittwoch, 31. August 2022.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Februar 2021.

Der Kanzler

A. CALOT ESCOBAR

Der Präsident

K. LENAERTS

GERICHT

BESCHLUSS DES GERICHTS

vom 10. Februar 2021

über die Gerichtsferien

(2021/C 88/03)

DAS GERICHT —

aufgrund des Artikels 41 Absatz 2 der Verfahrensordnung —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Für das am 1. September 2021 beginnende Gerichtsjahr werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 41 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2021: Montag, 20. Dezember 2021, bis Sonntag, 9. Januar 2022;
- Ostern 2022: Montag, 11. April 2022, bis Sonntag, 24. April 2022;
- Sommer 2022: Samstag, 16. Juli 2022, bis Mittwoch, 31. August 2022.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Luxemburg, den 10. Februar 2021.

Der Kanzler

E. COULON

Der Präsident

M. VAN DER WOUDE

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 27. Januar 2021 — The Goldman Sachs Group Inc./Europäische Kommission, Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl

(Rechtssache C-595/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Stromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 23 Abs. 2 – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung einer Gesellschaft an eine andere Gesellschaft – Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses – Einheit, die 100 % der mit den Aktien einer anderen Gesellschaft verbundenen Stimmrechte kontrolliert)

(2021/C 88/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Goldman Sachs Group Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: A. Mangiaracina, avvocatessa, und J. Koponen, advokat)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi, C. Sjödin, T. Vecchi und J. Norris), Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Prozessbevollmächtigte: C. Tesauro und L. Armati, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. The Goldman Sachs Group Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Prysmian SpA und die Prysmian Cavi e Sistemi Srl tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Ayuntamiento de Pamplona/Orange España SAU

(Rechtssache C-764/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste – Kommunale Abgabe für die Nutzung oder Sondernutzung des öffentlichen Raums – Richtlinie 2002/20/EG – Anwendung auf Unternehmen, die Festnetztelefonie- und Internetzugangsdienste erbringen – Begriffe des „elektronischen Kommunikationsnetzes“ und des „elektronischen Kommunikationsdienstes“ – Art. 12 – Verwaltungsabgaben – Art. 13 – Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen – Geltungsbereich – Einschränkungen der Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten, Abgaben zu erheben)

(2021/C 88/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ayuntamiento de Pamplona

Beklagte: Orange España SAU

Tenor

1. Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie auch auf Unternehmen Anwendung findet, die Festnetztelefonie- und Internetzugangsdienste erbringen.
2. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der Unternehmen, die Eigentümer von für elektronische Kommunikation erforderlichen Infrastrukturen oder Netzen sind und diese für die Erbringung von Festnetztelefonie- und Internetzugangsdiensten nutzen, zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet sind, deren Höhe sich ausschließlich anhand des von diesen Unternehmen auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats erzielten jährlichen Bruttoumsatzes bestimmt, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie — Polen) — VL/Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie

(Rechtssache C-16/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b – „Der Begriff ‚Diskriminierung‘“ – Unmittelbare Diskriminierung – Mittelbare Diskriminierung – Diskriminierung wegen einer Behinderung – Ungleichbehandlung innerhalb einer Gruppe von behinderten Arbeitnehmern – Zuschlag zum Arbeitsentgelt für Arbeitnehmer, die nach einem vom Arbeitgeber ausgewählten Datum eine Bescheinigung über die Anerkennung einer Behinderung eingereicht haben – Ausschluss von behinderten Arbeitnehmern, die ihre Bescheinigung vor diesem Datum eingereicht haben)

(2021/C 88/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Krakowie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VL

Beklagter: Szpital Kliniczny im. dra J. Babińskiego Samodzielny Publiczny Zakład Opieki Zdrowotnej w Krakowie

Tenor

Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass

- die Praxis eines Arbeitgebers, die darin besteht, einen Zuschlag zum Arbeitsentgelt an behinderte Arbeitnehmer zu zahlen, die ihre Bescheinigung über die Anerkennung einer Behinderung nach einem von diesem Arbeitgeber gewählten Datum eingereicht haben, nicht aber an behinderte Arbeitnehmer, die eine solche Bescheinigung vor diesem Datum eingereicht haben, eine unmittelbare Diskriminierung darstellen kann, wenn sich erweist, dass diese Praxis auf ein untrennbar mit einer Behinderung verbundenes Kriterium gestützt wird, da sie einer klar zu identifizierenden Gruppe von Arbeitnehmern, die sich aus allen behinderten Arbeitnehmern zusammensetzt, deren Zustand einer Behinderung dem Arbeitgeber bei der Einführung dieser Praxis notwendigerweise bekannt war, die Erfüllung dieser zeitlichen Bedingung endgültig unmöglich macht;
- diese Praxis, auch wenn sie dem Anschein nach neutral ist, eine mittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung darstellen kann, wenn sich erweist, dass sie behinderte Arbeitnehmer in Abhängigkeit von der Art von deren Behinderung, unter anderem der Auffälligkeit dieser Behinderung oder des Umstands, dass die Behinderung angemessene Vorkehrungen bei den Arbeitsbedingungen erfordert, besonders benachteiligt, und diese Praxis weder durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist, noch die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

(¹) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Gerechtshof te Amsterdam, Gerechtshof Den Haag — Niederlande) — Dexia Nederland BV/XXX
(C-229/19), Z (C-289/19)

(Verbundene Rechtssachen C-229/19 und C-289/19) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln
in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 – Beurteilung der
Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Klausel, die im Voraus den möglichen Vorteil des Gläubigers im
Fall der Vertragsbeendigung festlegt – Erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen
Rechte und Pflichten der Vertragspartner – Zeitpunkt, zu dem das Missverhältnis zu beurteilen ist –
Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Folgen – Ersatz einer missbräuchlichen Klausel durch
eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts)*

(2021/C 88/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam, Gerechtshof Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dexia Nederland BV

Beklagte: XXX (C-229/19), Z (C-289/19)

Tenor

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass eine Klausel, die in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen aleatorischen Vertrag, wie beispielsweise Aktienleasingverträgen, enthalten ist, als missbräuchlich anzusehen ist, wenn unter Berücksichtigung der den Abschluss des betreffenden Vertrags begleitenden Umstände und ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgestellt wird, dass diese Klausel im Laufe der Erfüllung dieses Vertrags ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, und zwar auch dann, wenn dieses Missverhältnis nur unter bestimmten Umständen eintreten oder die Klausel unter anderen Umständen sogar dem Verbraucher zugutekommen könnte. Unter diesen Umständen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine Klausel, die im Voraus den Vorteil festlegt, den der Gewerbetreibende im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung genießt, angesichts der den Vertragsschluss begleitenden Umstände bereits ab Abschluss dieses Vertrags geeignet war, ein solches Missverhältnis zu schaffen.
2. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass ein Gewerbetreibender, der als Verkäufer einem Verbraucher eine Klausel auferlegt hat, die vom nationalen Gericht für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt worden ist, wenn der Vertrag ohne diese Klausel fortbestehen kann, keinen Anspruch auf die Entschädigung hat, die in einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts vorgesehen ist, die ohne diese Klausel anwendbar gewesen wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.
ABl. C 280 vom 19.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — De Ruiter vof/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-361/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Stützungsregelung für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 97 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1 – Direktzahlungen – Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstoß gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen – Bestimmung des Jahres, auf das für die Berechnung des Prozentsatzes der Kürzung abzustellen ist – Angemessene, wirksame und abschreckende Sanktionen – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Art. 73 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. a)

(2021/C 88/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: De Ruiter vof

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Tenor

Art. 97 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 99 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie Art. 73 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance sind dahin auszulegen, dass Kürzungen von Direktzahlungen wegen Verstößen gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen auf der Grundlage der für das Jahr des Verstoßes gewährten oder zu gewährenden Zahlungen zu berechnen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Johannes Dietrich (C-422/19), Norbert Häring (C-423/19)/Hessischer Rundfunk

(Verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV – Währungspolitik – Ausschließliche Zuständigkeit der Union – Art. 128 Abs. 1 AEUV – Protokoll [Nr. 4] über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank – Art. 16 Abs. 1 – Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“ – Wirkungen – Pflicht zur Annahme von Euro-Banknoten – Verordnung [EG] Nr. 974/98 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Zahlungen mit Euro-Banknoten und -Münzen zu beschränken – Voraussetzungen – Landesrechtliche Regelung, die die Barzahlung des Rundfunkbeitrags an eine öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt ausschließt)

(2021/C 88/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Johannes Dietrich (C-422/19), Norbert Häring (C-423/19)

Beklagter: Hessischer Rundfunk

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. c, Art. 128 Abs. 1 und Art. 133 AEUV sowie mit Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist dahin auszulegen, dass er unabhängig davon, ob die Europäische Union ihre ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ausgeübt hat, einen Mitgliedstaat daran hindert, eine Vorschrift zu erlassen, die in Anbetracht ihres Ziels und ihres Inhalts die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel determiniert. Hingegen hindert er einen Mitgliedstaat nicht daran, in Ausübung einer ihm eigenen Zuständigkeit, wie etwa der Organisation seiner öffentlichen Verwaltung, eine Vorschrift zu erlassen, die diese Verwaltung verpflichtet, die Erfüllung der von ihr auferlegten Geldleistungspflichten in bar zu akzeptieren.
2. Art. 128 Abs. 1 Satz 3 AEUV, Art. 16 Abs. 1 Satz 3 des Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie Art. 10 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die die Möglichkeit ausschließt, eine hoheitlich auferlegte Geldleistungspflicht mit Euro-Banknoten zu erfüllen, nicht entgegenstehen, vorausgesetzt erstens, dass diese Regelung nicht zum Zweck oder zur Folge hat, die rechtliche Ausgestaltung des Status dieser Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel zu determinieren, zweitens, dass sie weder rechtlich noch faktisch zu einer Abschaffung dieser Banknoten führt, insbesondere, indem sie die Möglichkeit untergräbt, eine Geldleistungspflicht in der Regel mit solchem Bargeld zu erfüllen, drittens, dass sie aus Gründen des öffentlichen Interesses erlassen wurde, viertens, dass die durch diese Regelung bewirkte Beschränkung von Barzahlungen geeignet ist, das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse zu erreichen, und fünftens, dass sie die Grenzen dessen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, insofern nicht überschreitet, als andere rechtliche Mittel zur Verfügung stehen, um die Geldleistungspflicht zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 26.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. Januar 2021 — Qualcomm Inc., Qualcomm Europe Inc./Europäische Kommission

(Rechtssache C-466/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Markt für UMTS-Basisband-Chipsätze – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 18 Abs. 3 – Beschluss mit der Aufforderung, Auskünfte zu erteilen – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Verhältnismäßigkeit – Beweislast – Selbstbelastung)

(2021/C 88/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Qualcomm Inc., Qualcomm Europe Inc. (Prozessbevollmächtigte: M. Pinto de Lemos Fermiano Rato, avocat, M. Davilla, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, G. Conte, M. Farley und C. Urraca Caviedes)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Qualcomm Inc. und die Qualcomm Europe Inc. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen IR

(Rechtssache C-649/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Art. 4 bis 7 – Erklärungen der Rechte in den Anhängen I und II – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren – Schriftliche Erklärung der Rechte bei Festnahme – Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf – Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte – Auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat festgenommene Person)

(2021/C 88/11)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Ausgangsverfahrens

IR

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

1. Art. 4, insbesondere dessen Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sind dahin auszulegen, dass die darin genannten Rechte nicht für Personen gelten, die zum Zwecke der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgenommen werden.

2. Die Prüfung der dritten und der vierten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung im Hinblick auf die Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigen könnte.

(¹) ABL C 413 vom 9.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Österreich

(Rechtssache C-787/19) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 306 bis 310 – Sonderregelung für Reisebüros – Anwendung auf alle Arten von Kunden – Nationale Regelung, die Reiseleistungen ausschließt, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen – Art. 73 – Besteuerungsgrundlage – Ermittlung einer pauschalen Besteuerungsgrundlage für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen – Unvereinbarkeit)

(2021/C 88/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wasmeier und J. Jokubauskaitė)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: F. Koppensteiner und A. Posch)

Tenor

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 73 sowie aus den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, indem sie Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros ausschließt und indem sie Reisebüros, soweit diese Sonderregelung auf sie anwendbar ist, gestattet, die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

(¹) ABL C 413 vom 9.12.2019.

Rechtsmittel, eingelegt am 15. Juni 2020 von ZU gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 31. März 2020 in der Rechtssache T-499/19, ZU/EAD

(Rechtssache C-266/20 P)

(2021/C 88/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: ZU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat mit Beschluss vom 20. Januar 2021 das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und dem Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel der HZ als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen der etc-gaming GmbH und OX als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen der Casino-Equipment Vermietungs GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Juni 2020 in der Rechtssache T-803/19, etc-gaming GmbH und Casino-Equipment Vermietungs GmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 17. August 2020

(Rechtssache C-390/20 P)

(2021/C 88/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: HZ als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen der etc-gaming GmbH, OX als Massenverwalter im Konkurs über das Vermögen des Casino-Equipment Vermietungs GmbH (Prozessbevollmächtigter: A. Schuster, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 28. Januar 2021 das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführer ihre eigenen Kosten zu tragen haben.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2020 von Brands Up OÜ gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache T-651/19, Brands Up OÜ/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

(Rechtssache C-404/20 P)

(2021/C 88/15)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Brands Up OÜ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Welin und Bevollmächtigter J. Kaulo)

Anderer Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 entschied der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln), dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Brands Up OÜ ihre Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București (Rumänien), eingereicht am 2. Dezember 2020 — HW, ZF, MZ/Allianz Elementar Versicherungs-AG

(Rechtssache C-652/20)

(2021/C 88/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HW, ZF, MZ

Beklagte: Allianz Elementar Versicherungs-AG

Vorlagefrage

Ist Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er nur die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten [der Europäischen Union] betrifft, oder dahin, dass er auch die nationale (örtliche) Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzes des durch die Versicherung Begünstigten festlegt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n.º 1 de Cazalla de la Sierra (Spanien),
eingereicht am 4. Dezember 2020 — Caixabank SA/ZN, SD, AH**

(Rechtssache C-657/20)

(2021/C 88/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n.º 1 de Cazalla de la Sierra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caixabank SA

Beklagte: ZN, SD, AH

Vorlagefragen

In Anbetracht der in der Richtlinie 93/13⁽¹⁾ vorgesehenen Rechte und der durch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. März 2013 und vom 26. März 2019 aufgestellten Kriterien, die sich darauf beziehen, dass die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend sein muss, damit die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit anwendbar wird, regt sich folgender Zweifel:

Muss die Nichteinhaltung der Zahlungspflicht gleichzeitig sowohl im Verhältnis zur Höhe als auch zur Laufzeit des Darlehens schwerwiegend sein, oder genügt es, dass sie nur im Hinblick auf ein einziges dieser Kriterien schwerwiegend ist?

Sollten beide Kriterien (Laufzeit und Darlehenshöhe) zu berücksichtigen sein und sollte davon auszugehen sein, dass sie kumulativ erfüllt sein müssen und zusammen zu beurteilen sind, bestehen Zweifel, ob die nationalen Rechtsvorschriften (Art. 24 der Ley 5/19 [Gesetz 5/19 über Immobilienkreditverträge]) und die nationale Rechtsprechung (Urteil Nr. 463/19 des Tribunal Supremo [Oberster Gerichtshof]) verlangen, beide Kriterien in die Erwägungen einzubeziehen.

Sollten beide Kriterien (Laufzeit und Darlehenshöhe) kumulativ erfüllt sein müssen und zusammen zu beurteilen sein, bestehen Zweifel daran, wie jene Fälle zu lösen sind, bei denen nur im Verhältnis zur Darlehenshöhe eine schwerwiegende Nichterfüllung gemäß Art. 24 der Ley 5/19 wegen der Nichtzahlung von 3 % des Darlehensbetrags, aber keine schwerwiegende Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit des Darlehens entsprechend den einzigen in Art. 24 der Ley 5/19 enthaltenen zeitlichen Eckdaten vorliegt, da die Nichtzahlung weniger als zwölf Raten betrifft?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am
8. Dezember 2020 — Veridos GmbH/Minister für innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien,
Mühlbauer ID Services GmbH — S&T**

(Rechtssache C-669/20)

(2021/C 88/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Veridos GmbH

Kassationsbeschwerdegegner: Minister für innere Angelegenheiten der Republik Bulgarien, Mühlbauer ID Services GmbH — S&T

Vorlagefragen

1. Ist Art. 56 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ in Verbindung mit deren Art. 69 bzw. Art. 38 der Richtlinie 2009/81/EG ⁽²⁾ in Verbindung mit deren Art. 49 dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber bei objektiver Nichtanwendbarkeit eines im nationalen Gesetz festgelegten Kriteriums für die Bewertung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots und mangels eines anderen vom öffentlichen Auftraggeber gewählten und im Vorhinein bekannt gemachten Kriteriums nicht verpflichtet ist, eine Prüfung durchzuführen, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt?
2. Ist Art. 56 der Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit deren Art. 69 bzw. Art. 38 der Richtlinie 2009/81/EG in Verbindung mit deren Art. 49 dahin auszulegen, dass der öffentliche Auftraggeber nur dann verpflichtet ist, eine Prüfung vorzunehmen, ob ungewöhnlich niedrige Angebote vorliegen, wenn hinsichtlich irgendeines Angebots ein Verdacht besteht, oder ist der öffentliche Auftraggeber vielmehr verpflichtet, sich stets der Seriosität der eingegangenen Angebote zu vergewissern, wobei er hierfür eine entsprechende Begründung anführt?
3. Gilt ein solches Erfordernis für den öffentlichen Auftraggeber, wenn nur zwei Angebote im Rahmen des Vergabeverfahrens eingegangen sind?
4. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Beurteilung des öffentlichen Auftraggebers, ob kein Verdacht in Bezug auf das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots besteht, bzw. dessen Überzeugung, dass hinsichtlich des erstgereihten Ausschreibungsteilnehmers ein seriöses Angebot vorliegt, der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt?
5. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber in einem Vergabeverfahren, der nicht geprüft hat, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, zur Rechtfertigung und Begründung verpflichtet ist, warum in Bezug auf das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots, d. h. in Bezug auf die Seriosität des erstgereihten Angebots, kein Verdacht besteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. 2009, L 216, S. 76).

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 18. Dezember 2020 — „Banka DSK“ EAD/RP**(Rechtssache C-689/20)**

(2021/C 88/19)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Banka DSK“ EAD

Beklagter: RP

Vorlagefragen

1. Sind Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. e und f des Anhangs zu dieser Richtlinie sowie Art. 15 Abs. 2 und 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass Klauseln entgegen dem Gebot von Treu und Glauben Verpflichtungen zum Nachteil des Verbrauchers begründen, wenn sie die Kosten des Verbrauchers gemäß einem Kreditvertrag wesentlich erhöhen, falls der Verbraucher sein Arbeitsentgelt nicht monatlich [auf ein Konto] bei der kreditgebenden Bank überweist, wenn man berücksichtigt, dass er nach den Vertragsbedingungen verpflichtet ist, ein Pfandrecht an seiner Arbeitsentgeltforderung zu begründen, unabhängig davon, wie und in welchem Staat er sein Arbeitsentgelt erhält?
2. Falls die erste Frage verneint wird, ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. e und f des Anhangs zu dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass Klauseln entgegen dem Gebot von Treu und Glauben Verpflichtungen zum Nachteil des Verbrauchers begründen, wenn sie den Verbraucher verpflichten, nicht nur sein Arbeitsentgelt [auf ein Konto] bei dem kreditgebenden Gewerbetreibenden zu überweisen, sondern effektiv auch andere Dienste des kreditgebenden Gewerbetreibenden in Anspruch zu nehmen?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird, nach welchen Kriterien hat sich das nationale Gericht bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit grundsätzlich zu richten? Sind insbesondere die Stärke der Kopplung des Gegenstands des Kreditvertrags an die vom Verbraucher in Anspruch zu nehmenden Nebenleistungen, die Anzahl der Nebenleistungen und die nationalen Rechtsvorschriften über die Beschränkung der Kopplungsgeschäfte zu berücksichtigen?
4. Gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, wie er in Rn. 26 des Urteils 14/83, von Colson, festgelegt worden ist, auch bei der Auslegung von nationalen Rechtsvorschriften, die andere, aber mit der Rechtsmaterie des Rechtsakts der Europäischen Union, den das nationale Gericht in dem bei ihm anhängigen Verfahren anwendet (vorliegend die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen), verwandte Rechtsgebiete (konkret Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb) regeln?
5. Sind Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG ⁽²⁾ und Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48/EG ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass danach die Angabe eines niedrigeren Sollzinssatzes im Hauptvertrag über einen Verbraucherkredit verboten ist, wenn die Gewährung des Kredits zu diesem Sollzinssatz von Bedingungen abhängig gemacht wird, die in einem Anhang zum Vertrag festgelegt sind? Sind bei dieser Prüfung die Art und Weise, in der die Bedingungen für die Senkung des Sollzinssatzes formuliert sind, der Wegfall einer solchen Senkung sowie die Mittel, die zur neuerlichen Senkung führen, zu beurteilen?
6. Ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Möglichkeit der wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens der Verbraucher der Marktanteil einer Bank, die Verbraucherkredite gewährt, im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verbraucher, die solche Produkte in Anspruch nehmen, zu berücksichtigen ist?
7. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die Kosten laut Verträgen im Zusammenhang mit einem Verbraucherkreditvertrag, bei deren Erfüllung ein Zinsrabatt nach dem Verbraucherkreditvertrag gewährt wird, einen Teil des effektiven Jahreszinses für den Kredit darstellen und in dessen Berechnung einzubeziehen sind?
8. Ist Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG dahin auszulegen, dass bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, die mit einer Erhöhung des Sollzinssatzes für den Kredit einhergeht, der effektive Jahreszins auch entsprechend dem höheren Sollzinssatz bei Nichterfüllung zu berechnen ist?
9. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die nicht ordnungsgemäße Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?
10. Ist Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine vom nationalen Gesetzgeber vorgesehene Sanktion in Form der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn ein Verbraucherkreditvertrag keine genaue Angabe des effektiven Jahreszinses enthält?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava I (Slowakei), eingereicht am 29. Dezember 2020 — Strafverfahren gegen AM

(Rechtssache C-710/20)

(2021/C 88/20)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Bratislava I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Krajská prokuratúra v Bratislave, AM

Vorlagefragen

1. Steht eine Vorschrift eines innerstaatlichen Gesetzes, mit der eine Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts über die Einstellung eines Strafverfahrens, die nach innerstaatlichem Recht eine endgültige Entscheidung mit der Wirkung eines Freispruchs ist und auf deren Grundlage das Strafverfahren infolge einer im Einklang mit einem innerstaatlichen Gesetz gewährten Amnestie endgültig eingestellt wurde, ohne eine Entscheidung eines innerstaatlichen Gerichts unmittelbar aufgehoben wird, im Einklang mit dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, mit dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, und mit Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union? **Falls diese Frage verneint wird: Ist das nationale Gericht an eine solche Vorschrift des innerstaatlichen Gesetzes gebunden?**
2. Steht eine Vorschrift eines innerstaatlichen Gesetzes, nach der die vom Verfassungsgericht vorgenommene Überprüfung eines gemäß Art. 86 Buchst. i der Verfassung der Slowakischen Republik angenommenen Beschlusses der Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik) über die Aufhebung einer Amnestie oder einer individuellen Begnadigung allein auf die Beurteilung seiner Vereinbarkeit mit der Verfassung der Slowakischen Republik beschränkt ist, ohne Berücksichtigung der von der Europäischen Union angenommenen verbindlichen Rechtsakte, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags über die Europäische Union, im Einklang mit dem Grundsatz der Loyalität gemäß Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden? **Falls diese Frage verneint wird: Ist das innerstaatliche Gericht an eine solche Entscheidung des innerstaatlichen Verfassungsgerichts gebunden?**

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 31. Dezember 2020 — TanQuid Polska Sp. z o. o./Generální ředitelství cel

(Rechtssache C-711/20)

(2021/C 88/21)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdegegnerin: TanQuid Polska Sp. z o. o.

Beklagter und Kassationsbeschwerdeführer: Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im Verfahren der Steueraussetzung im Sinne von Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ befördert, wenn das Zollamt eines Mitgliedstaats der Beförderung der Waren im Verfahren der Steueraussetzung aus einem Steuerlager zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen registrierten Wirtschaftsbeteiligten zugestimmt hat, obwohl die Voraussetzungen für die Beförderung der Waren im Verfahren der Steueraussetzung objektiv nicht erfüllt waren, weil später im Verlauf des Verfahrens nachgewiesen wurde, dass der registrierte Wirtschaftsbeteiligte aufgrund eines Betrugs von Dritten von der Beförderung der Waren nichts wusste?
2. Steht die Erbringung einer Sicherheitsleistung für die Verbrauchsteuer im Sinne von Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates, die zu anderen Zwecken als der Beförderung von Waren im Verfahren der Steueraussetzung zwischen einem Steuerlager und einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen registrierten Wirtschaftsbeteiligten gestellt wurde, dem entgegen, dass die Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung ordnungsgemäß eingeleitet wurde, wenn die Erbringung der Sicherheitsleistung auf den Begleitdokumenten für die Beförderung der Waren im Verfahren der Steueraussetzung für den registrierten Wirtschaftsbeteiligten angegeben und durch die Zollbehörde des Mitgliedstaats bestätigt wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. 1992, L 76, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Cottbus (Deutschland) eingereicht am 24. Dezember 2020 — RO, gesetzlich vertreten, gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-720/20)

(2021/C 88/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Cottbus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RO, gesetzlich vertreten

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Vorlagefragen

1. Ist mit Blick auf das unionsrechtliche Anliegen, Sekundärmigration zu vermeiden, sowie den in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁽¹⁾ zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz der Familieneinheit eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 dieser Verordnung in einer Konstellation geboten, in der ein minderjähriges Kind und seine Eltern in demselben Mitgliedstaat Anträge auf internationalen Schutz stellen, die Eltern jedoch bereits internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießen, während das Kind erst in dem Mitgliedstaat geboren wurde, in dem es den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat?
2. Sind, falls die Frage zu bejahen ist, der Asylantrag des minderjährigen Kindes nach Maßgabe der Verordnung Nr. 604/2013 nicht zu prüfen und eine Überstellungsentscheidung gemäß Art. 26 der Verordnung zu erlassen mit Blick darauf, dass etwa der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags des minderjährigen Kindes auf internationalen Schutz zuständig ist, in dem seine Eltern internationalen Schutz genießen?
3. Ist, falls die vorstehende Frage zu bejahen ist, Art. 20 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 auch insoweit analog anwendbar, als in seinem Satz 2 die Durchführung eines eigenen Zuständigkeitsverfahrens für das nachgeborene Kind für entbehrlich erklärt wird, obwohl dann die Gefahr besteht, dass der Aufnahmemitgliedstaat keine Kenntnis von einer möglichen Aufnahmesituation für das minderjährige Kind hat bzw. nach seiner Verwaltungspraxis eine analoge Anwendung des Art. 20 Abs. 3 dieser Verordnung ablehnt und damit für das minderjährige Kind die Gefahr besteht, ein „refugee in orbit“ zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.2020-1 C 37.19; ECLI:DE:BVerwG:2020:230620U1C37.19.0)?

4. Kann, falls die Fragen 2. und 3. zu verneinen sind, gegenüber einem minderjährigen Kind, das in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU^(?) in analoger Anwendung auch dann ergehen, wenn zwar nicht das Kind selbst, wohl aber seine Eltern in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- (²) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am
30. Dezember 2020 — DB Station & Service AG gegen ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**

(Rechtssache C-721/20)

(2021/C 88/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Kammergericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DB Station & Service AG

Beklagte: ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist es mit der Richtlinie 2001/14/EG⁽¹⁾ — insbesondere ihren Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Infrastrukturunternehmens (Art. 4), zu den Grundsätzen der Entgeltfestsetzung (Art. 7 bis 12) und zu den Aufgaben der Regulierungsstelle (Art. 30) — vereinbar, wenn innerstaatliche Zivilgerichte im Einzelfall und unabhängig von der Überwachung durch die Regulierungsstelle die Höhe der verlangten Entgelte nach den Maßstäben von Art. 102 AEUV und/oder des nationalen Kartellrechts überprüfen?
2. Wenn Frage 1 zu bejahen sein sollte: Ist eine Missbrauchskontrolle durch die innerstaatlichen Zivilgerichte nach den Maßstäben von Art. 102 AEUV und/oder des nationalen Kartellrechts auch dann zulässig und geboten, wenn für die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Möglichkeit besteht, eine Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Entgelte durch die zuständige Regulierungsstelle zu erreichen? Sind die innerstaatlichen Zivilgerichte gehalten, eine entsprechende Entscheidung der Regulierungsbehörde und, sofern diese gerichtlich angefochten wird, gegebenenfalls deren Bestandskraft abzuwarten?

- (¹) Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (ABl. 2001, L 75, S. 29.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am
4. Januar 2021 — MC/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko
Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite**

(Rechtssache C-1/21)

(2021/C 88/24)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MC

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Veliko Tarnovo pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Vorlagefragen

1. Ist Art. 9 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften in Verbindung mit Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einem nationalen Rechtsinstrument wie dem in Art. 19 Abs. 2 DOPK vorgesehenen auf dem harmonisierten Gebiet der Mehrwertsteuer nicht entgegensteht, dessen Anwendung dazu führt, dass eine nachträgliche gesamtschuldnerische Haftung einer nicht steuerpflichtigen natürlichen Person ausgelöst wird, die nicht die Mehrwertsteuer schuldet, deren unredliches Verhalten jedoch dazu führte, dass die Mehrwertsteuer durch die steuerpflichtige juristische Person, die der Steuerschuldner ist, nicht entrichtet wurde?
2. Steht die Auslegung dieser Vorschriften und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem in Art. 19 Abs. 2 DOPK geregelten nationalen Rechtsinstrument auch bezüglich der Zinsen auf die durch den Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig entrichtete Mehrwertsteuer nicht entgegen?
3. Steht das in Art. 19 Abs. 2 DOPK geregelte nationale Rechtsinstrument in einem Fall, in dem die verspätete Entrichtung der Mehrwertsteuer, die zur Verzinsung der Mehrwertsteuerschuld führte, nicht auf das Verhalten der nicht steuerpflichtigen natürlichen Person, sondern auf das Verhalten einer anderen Person oder die Verwirklichung objektiver Umstände zurückzuführen ist, im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts Bleiburg (Österreich) eingereicht am 8. Januar 2021 — LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG gegen CB u. a.

(Rechtssache C-7/21)

(2021/C 88/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bezirksgericht Bleiburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG

Beklagte: CB, DF, GH

Vorlagefragen

1. Sind Art. 36 und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie dem Effektivitäts- und Äquivalenz-Grundsatz (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gem. Art. 4 Abs. 3 EUV) dahin gehend auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die gegen einen Beschluss über die Zwangsvollstreckung, den das Gericht ohne vorheriges kontradiktorisches Verfahren und ohne Vollstreckungstitel nur auf Grundlage der Behauptungen der betreibenden Partei erlässt, als einziges Rechtsmittel den Einspruch vorsieht, welcher innerhalb von 8 Tagen in der Sprache dieses Mitgliedstaats einzubringen ist, dies auch dann, wenn der Beschluss über die Zwangsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat in einer Sprache zugestellt wird, welche der Empfänger nicht versteht, wobei bei Einbringung des Einspruches innerhalb von 12 Tagen dieser bereits als verspätet zurückgewiesen wird?
2. Ist Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007⁽²⁾ in Verbindung mit dem Effektivitäts- und Äquivalenz-Grundsatz dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, welche vorsieht, dass mit der Zustellung des Formblatts aus Anhang II über die Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht in der Frist von 1 Woche gleichzeitig auch die Frist für die Einbringung des vorgesehenen Rechtsmittels gegen den gleichzeitig zugestellten Beschluss über die Zwangsvollstreckung zu laufen beginnt, für welche eine Frist von 8 Tagen vorgesehen ist?

3. Ist Art. 18 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, welche vorsieht, dass gegen den Beschluss über die Zwangsvollstreckung das Rechtsmittel des Einspruches vorsieht, welcher begründet innerhalb von 8 Tagen eingebacht werden muss, und diese Frist auch dann gilt, wenn der Empfänger des Beschlusses über die Zwangsvollstreckung seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und der Beschluss über die Zwangsvollstreckung weder in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfasst ist, in welcher der Beschluss über die Zwangsvollstreckung zugestellt wird, noch in einer Sprache, welche der Empfänger des Beschlusses versteht?

- (¹) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. 2007, L 324, S. 79).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 —
Germanwings GmbH gegen KV**

(Rechtssache C-8/21)

(2021/C 88/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Germanwings GmbH

Beklagter: KV

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹)?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 —
AX gegen Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-9/21)

(2021/C 88/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: AX

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 —
Deutsche Lufthansa AG gegen TZ**

(Rechtssache C-10/21)

(2021/C 88/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: TZ

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 —
Deutsche Lufthansa AG gegen IY und TP**

(Rechtssache C-11/21)

(2021/C 88/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: IY, TP

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1.)

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 8. Januar 2021 —
Deutsche Lufthansa AG gegen FL**

(Rechtssache C-12/21)

(2021/C 88/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG

Beklagte: FL

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1.)

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 11. Januar
2021 — Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija, Ekonomikas ministrija, Finanšu
ministrija/SIA GM**

(Rechtssache C-17/21)

(2021/C 88/31)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin: SIA GM

Andere Parteien des Verfahrens: Ekonomikas ministrija, Finanšu ministrija

Vorlagefragen

1. Ist eine den öffentlichen Betreibern auferlegte Pflicht, Strom zu einem höheren Preis als dem Marktpreis von Erzeugern, die erneuerbare Energiequellen zur Stromerzeugung nutzen, abzunehmen und die Kosten über die den Endverbrauchern auferlegte Pflicht zur verbrauchsabhängigen Zahlung zu decken, als staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen?

2. Ist der Begriff „Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts“ dahin auszulegen, dass die Liberalisierung als bereits erfolgt anzusehen ist, wenn bestimmte Elemente des freien Handels, wie z. B. Verträge zwischen einem öffentlichen Betreiber und Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten, vorliegen? Ist davon auszugehen, dass die Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die gesetzlichen Vorschriften einen Teil der Stromverbraucher (z. B. Stromverbraucher, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, oder Nicht-Haushaltsstromverbraucher, die an das Verteilernetz angeschlossen sind) zum Wechsel des Stromversorgers berechtigen? Welchen Einfluss haben die Entwicklung der Regulierung des lettischen Elektrizitätsmarkts und insbesondere die Situation vor 2007 auf die Beurteilung der den Stromerzeugern gewährten Beihilfen im Licht von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (für die Beantwortung der ersten Vorlagefrage)?
3. Führt, falls sich aus den Antworten auf die erste und die zweite Vorlagefrage ergibt, dass die den Stromerzeugern gewährte Beihilfe keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, der Umstand, dass die Klägerin derzeit auf einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt tätig ist und dass ihr die Zahlung der Entschädigung derzeit einen Vorteil gegenüber anderen auf dem betreffenden Markt tätigen Marktteilnehmern verschaffen würde, dazu, dass die Entschädigung als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen ist?
4. Ist, falls sich aus den Antworten auf die erste und die zweite Vorlagefrage ergibt, dass die den Stromerzeugern gewährte Beihilfe eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, die Forderung der Klägerin nach Ersatz des Schadens, der ihr durch die unvollständige Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf eine höhere Vergütung für den erzeugten Strom entstanden ist, im Kontext der in dieser Bestimmung vorgesehenen Kontrolle staatlicher Beihilfen als Antrag auf Gewährung einer neuen staatlichen Beihilfe oder als Antrag auf Zahlung des noch nicht erhaltenen Teils einer staatlichen Beihilfe anzusehen?
5. Ist, falls die Antwort auf die vierte Frage lautet, dass die Forderung einer Entschädigung im Kontext der früheren Umstände als Antrag auf Zahlung des noch nicht erhaltenen Teils einer staatlichen Beihilfe anzusehen ist, Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass jetzt für die Entscheidung über die Zahlung dieser staatlichen Beihilfe die aktuelle Marktsituation zu analysieren und die geltenden Vorschriften (einschließlich gegenwärtig bestehender Beschränkungen zur Verhinderung einer Überkompensation) zu berücksichtigen sind?
6. Ist es für die Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von Bedeutung, dass Windkraftanlagen im Gegensatz zu Wasserkraftanlagen in der Vergangenheit eine vollständige staatliche Beihilfe gewährt wurde?
7. Ist es für die Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von Bedeutung, dass nur ein Teil der Wasserkraftanlagen, die unvollständige staatliche Beihilfen erhalten haben, derzeit eine Entschädigung erhalten?
8. Sind Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass aufgrund dessen, dass der Betrag der in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Beihilfe den Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen nicht überschreitet, davon auszugehen ist, dass die Beihilfe die für De-minimis-Beihilfen festgelegten Kriterien erfüllt? Ist Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1407/2013 dahin auszulegen, dass die Einstufung der Entschädigung für den entstandenen Schaden als De-minimis-Beihilfe in der vorliegenden Rechtssache unter Berücksichtigung der im Beschluss der Kommission SA.43140 festgelegten Bedingungen zur Verhinderung einer Überkompensation zu einer unzulässigen Kumulierung führen kann?
9. Falls im vorliegenden Fall festgestellt wird, dass eine staatliche Beihilfe gewährt/gezahlt wurde, ist Art. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽²⁾ dann dahin auszulegen, dass bei Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens von einer neuen und nicht von einer bestehenden staatlichen Beihilfe auszugehen ist?
10. Falls die neunte Frage bejaht wird: Ist bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Situation der Klägerin mit den als bestehende Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung 2015/1589 einzustufenden Beihilfen als Beginn der Verjährungsfrist im Sinne von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 nur der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Beihilfe zu berücksichtigen?

11. Falls festgestellt wird, dass eine staatliche Beihilfe gewährt/gezahlt wurde, sind Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung 2015/1589 dann dahin auszulegen, dass ein Verfahren zur Anmeldung staatlicher Beihilfen wie das in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehende als angemessen anzusehen ist, wenn das nationale Gericht der Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens unter der Bedingung stattgibt, dass ein Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Beihilfe vorliegt, und das Wirtschaftsministerium anweist, der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des Urteils die entsprechende Erklärung über eine Beihilfe zu Handelstätigkeiten zu übermitteln?
12. Sind für die Auslegung von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Umstand, dass der Ersatz des entstandenen Schadens von einer öffentlichen Einrichtung (der Regulierungskommission für öffentliche Dienstleistungen) gefordert wird, die diese Kosten in der Vergangenheit nicht zu tragen hatte, sowie der Umstand von Bedeutung, dass sich der Haushalt dieser Einrichtung aus staatlichen Abgaben zusammensetzt, die von den Anbietern öffentlicher Dienstleistungen aus den regulierten Sektoren gezahlt werden und die ausschließlich für die Regulierungstätigkeit zu verwenden sind?
13. Ist eine Entschädigungsregelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende mit den im Unionsrecht verankerten Grundsätzen für die regulierten Sektoren — einschließlich Art. 12 und des 30. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)⁽³⁾ in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009⁽⁴⁾ geänderten Fassung — vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 352, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2015, L 248, S. 9.

⁽³⁾ ABl. 2002, L 108, S. 21.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2009, L 337, S. 37).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-699/17) ⁽¹⁾

(Umwelt – Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissionen – Durchführungsbeschluss [EU] 2017/1442 – Großfeuerungsanlagen – Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken [BVT] – Art. 16 Abs. 4 und 5 EUV – Art. 3 Abs. 2 und 3 des Protokolls [Nr. 36] über die Übergangsbestimmungen – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Komitologie)

(2021/C 88/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und D. Krawczyk)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Ł. Habiak, K. Herrmann und R. Tricot)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und T. Mitova), Ungarn (Prozessbevollmächtigter: M. Fehér)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: M. Jacobs), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: J. Traband und A.-L. Desjonquères), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, H. Shev, L. Zettergren und A. Alriksson)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. 2017, L 212, S. 1)

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des gemäß Nr. 1 des vorliegenden Tenors für nichtig erklärten Durchführungsbeschlusses werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Rechtsakt, der ihn ersetzen soll und nach den in Art. 3 Abs. 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Vorschriften über die qualifizierte Mehrheit erlassen wurde, in Kraft tritt.
3. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Republik Polen entstanden sind.
4. Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Französische Republik, Ungarn und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — KPN/Kommission**(Rechtssache T-691/18) ⁽¹⁾*****(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Niederländischer Markt für Fernsehdienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wird – Relevanter Markt – Vertikale Auswirkungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht)***

(2021/C 88/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** KPN BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken und G. Béquet)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet, G. Conte, J. Szczodrowski und F. van Schaik)**Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:** VodafoneZiggo Group Holding BV (Amsterdam, Niederlande), Vodafone Group plc (Newbury, Vereinigtes Königreich), Liberty Global Europe Holding BV (Amsterdam) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Knibbeler, E. Raedts, A. Pliego Selie und I. Lulof)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 3569 final der Kommission vom 30. Mai 2018, mit dem der auf den Erwerb der vollständigen Kontrolle über die Ziggo NV durch die Liberty Global plc gerichtete Zusammenschluss für vereinbar mit dem Binnenmarkt und mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erklärt wurde (Sache COMP/M.7000 — Liberty Global/Ziggo)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die KPN BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — ClientEarth/EIB**(Rechtssache T-9/19) ⁽¹⁾*****(Umwelt – Finanzierung eines Biomassekraftwerks in Galicien – Beschluss des Verwaltungsrats der EIB, mit dem die Finanzierung gebilligt wurde – Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Art. 9 und 10 des Übereinkommens von Aarhus – Art. 10 bis 12 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Antrag auf interne Überprüfung – Zurückweisung des Antrags als unzulässig – Zulässigkeit eines Verteidigungsmittels – Begründungspflicht – Begriff der nach dem Umweltrecht angenommenen Maßnahme – Begriff der rechtsverbindlichen Maßnahme mit Außenwirkung)***

(2021/C 88/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Flynn, QC, H. Leith und S. Abram, Barrister)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (Prozessbevollmächtigte: G. Faedo und K. Carr im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Streithelferin auf Seiten der Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Blanc und G. Gattinara)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des der Klägerin mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 mitgeteilten Beschlusses der EIB, mit dem der von der Klägerin am 9. August 2018 gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13) und gemäß dem Beschluss 2008/50/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 1367/2006 hinsichtlich der Anträge auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten (ABl. 2008, L 13, S. 24) gestellte Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses des Verwaltungsrats der EIB vom 12. April 2018, mit dem die Finanzierung eines Projekts eines Biomassekraftwerks in Galicien (Spanien) gebilligt wurde, als unzulässig zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der ClientEarth mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 mitgeteilte Beschluss der Europäischen Investitionsbank (EIB), mit dem der von ClientEarth am 9. August 2018 gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und gemäß dem Beschluss 2008/50/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 1367/2006 hinsichtlich der Anträge auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten gestellte Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses des Verwaltungsrats der EIB vom 12. April 2018, mit dem die Finanzierung eines Projekts eines Biomassekraftwerks in Galicien (Spanien) gebilligt wurde, als unzulässig zurückgewiesen wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die EIB trägt ihre eigenen Kosten und die von ClientEarth.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 25.2.2019.

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Turk Hava Yollari/EUIPO — Sky (skylife)

(Rechtssache T-382/19) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke skylife – Ältere Unionswortmarke SKY – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 88/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Turk Hava Yollari AO (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Almaraz Palmero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Sky Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Brackenbury, Solicitor, und Rechtsanwältin A. Zalewska)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. April 2019 (Sache R 880/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Sky und Turk Hava Yollari

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Turk Hava Yollari AO trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Sky Ltd.

(¹) ABl. C 270 vom 12.8.2019.

**Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Olimp Laboratories/EUIPO — OmniVision (Hydrovision)
(Rechtssache T-817/19) (¹)**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Hydrovision – Ältere Unionswortmarke Hylo-Vision – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 88/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Olimp Laboratories sp. z o.o. (Dębica, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: OmniVision GmbH (Puchheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Sorg, D. Wiedemann und M. Ringer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2019 (Sache R 2371/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen OmniVision und Olimp Laboratories

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Olimp Laboratories sp. z o.o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 VODKA)

(Rechtssache T-829/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 88/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Palírna U Zeleného stromu a.s. (Ústí nad Labem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Chleboun)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bacardi & Co. Ltd (Meyrin, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parassina)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2019 (Sache R 2531/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bacardi & Co. und Palírna U Zeleného stromu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Palírna U Zeleného stromu a.s. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 VODKA)

(Rechtssache T-830/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 88/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Palírna U Zeleného stromu a.s. (Ústí nad Labem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Chleboun)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bacardi & Co. Ltd (Meyrin, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Parassina)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2019 (Sache R 2532/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bacardi & Co. und Palírna U Zeleného stromu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Palírna U Zeleného stromu a.s. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021– Palírna U Zeleného stromu/EUIPO — Bacardi (BLEND 42 FIRST CZECH BLENDED VODKA)

(Rechtssache T-831/19) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BLEND 42 FIRST CZECH BLENDED VODKA – Ältere Unionswortmarke und ältere internationale Bildmarke 42 BELOW – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Maßgebliche Verkehrskreise – Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 88/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Palírna U Zeleného stromu a.s. (Ústí nad Labem, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Chleboun)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bacardi & Co. Ltd (Meyrin, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin A. Parassina)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2019 (Sache R 2533/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bacardi & Co. und Palírna U Zeleného stromu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Palírna U Zeleného stromu a.s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 17.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 27. Januar 2021 — Eggy Food/EUIPO (EGGY FOOD)

(Rechtssache T-287/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke EGGY FOOD – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 88/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Eggy Food GmbH & Co. KG (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2020 (Sache R 1316/2019-5) über die Anmeldung des Bildzeichens EGGY FOOD als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eggy Food GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Junqueras i Vies/Parlament

(Rechtssache T-734/19) (¹)

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Vorrechte und Immunitäten – Antrag auf Tätigwerden in einem dringenden Fall, um die Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu bestätigen – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2021/C 88/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, N. Görlitz und C. Burgos)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens vom 22. August 2019, mit dem der Präsident des Parlaments den am 4. Juli 2019 von Frau Riba i Giner MdEP im Namen des Klägers nach Art. 8 der Geschäftsordnung des Parlaments gestellten Antrag, in einem dringenden Fall tätig zu werden, um die Immunität des Klägers zu bestätigen, zurückgewiesen hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Königreichs Spanien hat sich erledigt.
3. Herr Oriol Junqueras i Vies trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
4. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 432 vom 23.12.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 22. Januar 2021 — Green Power Technologies/Kommission und Gemeinsames Unternehmen ECSEL

(Rechtssache T-533/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Rückerstattung ausgezahlter Beträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 88/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerin: Green Power Technologies, SL (Bollullos de la Mitación, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. León González und A. Martínez Solís)

Antragsgegner: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und J. Estrada de Solà) und Gemeinsames Unternehmen ECSEL (Prozessbevollmächtigter: A. Salaun)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der vom Gemeinsamen Unternehmen ECSEL über einen Betrag von 200 930,35 Euro ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 4440200016 vom 17. Juni 2020

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — KC/Kommission

(Rechtssache T-580/20) ⁽¹⁾

(Schadensersatzklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerde – Keine Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2021/C 88/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: KC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Frölich)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und C. Georgieva-Kecsmar)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission das förmliche Prüfverfahren auf die Beschwerde der Klägerin im Bereich staatlicher Beihilfen (SA.46963) nicht rechtzeitig eröffnet habe

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. KC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2020 — European Dynamics Luxembourg/EZB

(Rechtssache T-761/20)

(2021/C 88/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Sfyri)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EZB, die Angebote der Klägerin von allen drei Losen des Vergabeverfahrens „Erbringung von Dienstleistungen und Arbeiten für die Lieferung von IT-Anwendungen“ PRO-004801 (Los 1), PRO-005110 (Los 2) und PRO-005112 (Los 3) auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- die auf die Beschwerde hin ergangene Entscheidung der Nachprüfungsstelle der EZB für Vergabeverfahren, die im Einklang mit dem Beschwerdeverfahren nach Abschnitt VI.4 der Ausschreibungsbedingungen der oben genannten Ausschreibung und den Bedingungen nach Art. 39 des Vergabebeschlusses der EZB (EZB/2016/2) eingereichte Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen, für nichtig zu erklären;
- sämtliche nachfolgenden damit zusammenhängenden Entscheidungen der EZB und insbesondere jede der Klägerin nie mitgeteilte Zuschlagsentscheidung für nichtig zu erklären;
- Schadensersatz nach den Art. 256, 268 und 340 AEUV für den Verlust der Möglichkeit, den Zuschlag für die Aufträge zu erhalten, oder den Verlust von Einkünften in Höhe des Gewinns, den die Klägerin gemacht hätte, wenn sie die Aufträge ausgeführt hätte, und als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Beklagten die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Beklagte habe in der Phase der Angebotsbewertung neue, ungenaue und unbekannte Kriterien eingeführt.
3. Die Beklagte habe ihr Ermessen missbraucht.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2020 — The Floow/Kommission

(Rechtssache T-765/20)

(2021/C 88/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Floow Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Howard, Barrister, und J. Berry, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8138 final der Kommission vom 17. November 2020 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, mit dem die Rückforderung von im Rahmen von Horizon 2020 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 161 990,80 Euro zuzüglich Zinsen für den geprüften Zeitraum angeordnet wurde, und die Belastungsanzeige in Art. 1 des Beschlusses für nichtig zu erklären, oder
- hilfsweise, die Sache an die Kommission zurückzuverweisen, damit sie diese überprüft und etwaige Abzüge nach Maßgabe der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze herabsetzt, oder
- weiter hilfsweise, in eigener Zuständigkeit selbst die Anpassung wegen etwaiger Änderungen der direkt und indirekt förderfähigen Kosten vorzunehmen, die das Gericht für angemessen erachtet, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Prüfung der Kommission, ob die Klägerin die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Zeiterfassungspflichten erfüllt habe, weise schwerwiegende Rechtsfehler, Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts, Beurteilungsfehler, Begründungsmängel sowie Verfahrensfehler auf.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe Rechtsfehler, Beurteilungsfehler und Begründungsfehler begangen, indem sie nicht sichergestellt habe, dass die Anpassungen der angemeldeten Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und verhältnismäßig gewesen seien.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2021 — Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt/EUA

(Rechtssache T-005/21)

(2021/C 88/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Stichting Comité N 65 Ondergronds Helvoirt (Helvoirt, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Gebruers)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage auf Nichtigerklärung des ihr mit E-Mail vom 9. November 2020 mitgeteilten Beschlusses der Europäischen Umweltagentur (EUA) über die Weigerung, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) Fragen zur zutreffenden Auslegung von Anhang III, Abschnitt C, fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai über Luftqualität und saubere Luft für Europa (im Folgenden: Luftqualitätsrichtlinie) für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- die Sache an die EUA zurückzuverweisen, damit sie doch noch die notwendigen Fragen zur zutreffenden Auslegung der genannten Bestimmung, wie durch die Klägerin beantragt, an den Gerichtshof stellt;
- der EUA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie und Anhang III, Abschnitt C dieser Richtlinie, Verstoß gegen Art. 267 AEUV, Verstoß gegen Art. 1 und 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: Übereinkommen von Aarhus), Verstoß gegen Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und Verstoß gegen Art. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz dadurch, dass sich die EUA weigere, dem Gerichtshof die notwendigen Fragen zur zutreffenden Auslegung der Luftqualitätsrichtlinie vorzulegen.
 - Aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften sei die EUA verpflichtet gewesen, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen. Die Vorgehensweise der EUA, und damit der angefochtene Beschluss, verstießen gegen Art. 1 und 9 des Übereinkommens von Aarhus. Aufgrund von Art. 1 dieses Übereinkommens müsse auf Unionsebene der Zugang zu einem Gericht gewährleistet werden.
 - Die EUA habe gerade zum Zweck, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen auf europäischer Ebene bereitzustellen, auf deren Grundlage dann die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erlassen werden könnten. Dies bedeute auch, dass die EUA zutreffende und rechtlich bindende Empfehlungen zur Vorschrift über den maximalen Abstand vom Fahrbahnrand, wie er in Anhang III, Abschnitt C, fünfter Gedankenstrich der Luftqualitätsrichtlinie geregelt sei, geben können müsse, was im vorliegenden Fall nicht möglich sei, ohne dem Gerichtshof die notwendigen Fragen vorzulegen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 47 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Verstoß gegen Art. 191 AEUV dadurch, dass die EUA das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unparteiisches Gericht behindere.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 267 AEUV dadurch, dass die EUA anstatt des Gerichtshofs entschieden habe, dass die von der Klägerin gestellten Fragen offensichtlich keiner Beantwortung bedürften.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)

(Rechtssache T-26/21)

(2021/C 88/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Junkar und I. Fowler sowie Rechtsanwälte M. Petersenn und B. Lüthge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swatch AG (Biel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke THINK DIFFERENT — Unionsmarke Nr. 671 321.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2020 in der Sache R 2011/2018-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)

(Rechtssache T-27/21)

(2021/C 88/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Junkar und I. Fowler sowie Rechtsanwälte M. Petersenn und B. Lüthge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swatch AG (Biel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke THINK DIFFERENT — Unionsmarke Nr. 845 461.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2020 in der Sache R 2012/2018-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Apple/EUIPO — Swatch (THINK DIFFERENT)**(Rechtssache T-28/21)**

(2021/C 88/49)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Junkar und I. Fowler sowie Rechtsanwälte M. Petersenn und B. Lüthge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Swatch AG (Biel, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke THINK DIFFERENT — Unionsmarke Nr. 4 415 063.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2020 in der Sache R 2013/2018-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2021 — Daw/EUIPO (Muresko)**(Rechtssache T-32/21)**

(2021/C 88/50)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke Muresko — Unionsmarke Nr. 15 465 719

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2020 in der Sache R 1686/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das EUIPO anzuweisen, der Unionsmarke Nr. 15 465 719 Muresko der Klägerin die Seniorität der nationalen Marken PL Nr 108 756 (Anmeldetag: 4. April 1996) und DE Nr. 981 144 (Anmeldetag: 24. Februar 1978) einzutragen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 39 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 40 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2021 — QD/Parlament

(Rechtssache T-41/21)

(2021/C 88/51)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: QD (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den ihm am 16. November 2020 zugestellten Beschluss der Quästoren des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020, mit dem die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2020 endgültig bestätigt wurde, mit der die Mitteilung des Leiters des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2019 zur Festsetzung der Ansprüche des Klägers auf Ruhegehalt bestätigt wurde, insgesamt für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger der vorliegenden Rechtssache beantragt gemäß Art. 263 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Nichtigerklärung des ihm am 16. November 2020 zugestellten Beschlusses der Quästoren des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020, mit dem die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2020 endgültig bestätigt wurde, mit der die Mitteilung des Leiters des Referats Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2019 zur Festsetzung der Ansprüche des Klägers auf Ruhegehalt infolge des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 14/2018 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) bestätigt wurde.

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Es liege ein offensichtlicher Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts vor, insbesondere gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens, den Grundsatz der Rechtssicherheit, die Wahrung des Eigentumsrechts, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz. Außerdem sei die mit dem angefochtenen Beschluss endgültig bestätigte Mitteilung, die ohne irgendeine vernünftige Begründung vorgebe, eine neue Regelung der italienischen Abgeordnetenkammer auf europäischer Ebene umzusetzen, offensichtlich unsinnig.

2. Art. 75 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut sei fehlerhaft angewandt worden. Diese Bestimmung zähle zu den Übergangsmaßnahmen, bei denen es sich *per definitionem* um Regelungen zum Abschluss eines überholten Systems handle, die auf den Schutz der von der Vorgängerregelung erfassten Rechtspositionen gerichtet seien.
3. Es lägen verschiedene Formfehler vor, insbesondere bei der Bezeichnung der korrekten Rechtsgrundlage der Mitteilung, die mit dem angefochtenen Beschluss endgültig bestätigt worden sei, hinsichtlich der Zuständigkeit des Referatsleiters, der die Mitteilung ausgestellt habe, sowie ein Begründungsmangel. Die Mitteilung sei nämlich auf eine mittlerweile aufgehobene Bestimmung gestützt und hätte somit als außerordentliches Verwaltungshandeln vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden müssen. Eine Begründung finde sich zudem weder in der vom angefochtenen Beschluss endgültig bestätigten Mitteilung, noch gebe es dort einen Verweis auf einen Rechtsakt, der sie enthalten könne.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Ciano Trading & Services CT & S u. a./Kommission
(Rechtssache T-45/21)

(2021/C 88/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Ciano Trading & Services CT & S SpA (Fiumicino, Italien), Silvia Brizio (Venaria Reale, Italien), Laurence André (Grivegnée, Belgien) und Lidia Pacitti (Neder-over-Heembeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen S. Van Besien und D. Gillet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die vorliegende Nichtigkeitsklage für begründet zu erklären und infolgedessen den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 20. November 2020, mit dem das Ausschreibungsverfahren Nr. OIB/2019/CPN/039 „Nachhaltige Verpflegung für die Europäische Kommission in Brüssel und Umgebung“ annulliert wurde, auf zwei Klagegründe.

1. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes: Die Kommission habe den Klägerinnen vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses konkret zugesichert, dass erstens ein neuer Konzessionsvertrag, der die Gesamtheit der Lose A, B und C umfasse, bereits im Januar 2021 im Rahmen des Vergabeverfahrens Nr. OIB/2019/CPN/0039 geschlossen werde, dass zweitens der Konzessionsvertrag über die Dienstleistungen der Lose A und C, die von den Klägerinnen tatsächlich erbracht würden, im Fall einer Verzögerung des Vergabeverfahrens Nr. OIB/2019/CPN/0039 verlängert werde, bis die Kommission einen neuen Dienstleister, der mit diesen Dienstleistungen beauftragt wird, ausgewählt habe, und dass drittens die für die Dienstleistungen der Lose A und C eingesetzten Arbeitnehmer gemäß dem Tarifvertrag Nr. 32a auf den neuen Dienstleister übergehen würden.

Solche konkreten Zusicherungen, die erst wenige Tage vor der Übersendung des angefochtenen Beschlusses an Ciano erteilt worden seien, hätten bei den Klägerinnen die begründete Erwartung geweckt, dass die Arbeitnehmer, die für die Dienstleistungen der Lose A und C eingesetzt worden seien, auf jeden Fall an den neuen Dienstleister übergehen würden.

Die Kommission verhindere jedoch mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses, mit dem das Vergabeverfahren Nr. OIB/2019/CPN/0039 ohne Verlängerung des Konzessionsvertrags für die Lose A und C schlicht und einfach annulliert werde, den Übergang dieser Arbeitnehmer, da in naher Zukunft kein neuer Dienstleister ausgewählt werde, und setze sich in krassem Widerspruch zu den von ihr dennoch erteilten Zusicherungen.

Die Klägerinnen sind daher der Ansicht, dass die Kommission dadurch, dass sie den angefochtenen Beschluss in einem solchen Kontext erlassen habe, gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen habe.

2. Verstoß gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs: Die Kommission habe mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses ihr Recht missbraucht, von einem öffentlichen Auftrag abzusehen, da ihr eigentliches Ziel darin bestanden habe, die Anwendung des Tarifvertrags Nr. 32a zu umgehen, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmer, die u. a. für die Dienstleistungen in Bezug auf die Lose A und C eingesetzt würden, an den neuen Dienstleister übertragen werden. Des Weiteren habe sich die Kommission seit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mehrfach bösgläubig gegenüber den Klägerinnen verhalten, u. a. indem sie in einem Schreiben erklärt habe, dass der Konzessionsvertrag das Thema der Übernahme der Arbeitnehmer von Ciano durch einen etwaigen neuen Konzessionär nicht regele, und indem sie die Anwendbarkeit des Tarifvertrags Nr. 32a abgestritten habe, obwohl der Konzessionsvertrag hierauf im Abschnitt über das Personal in einer Bestimmung mit der Überschrift „Vertraglicher Übergang“ ausdrücklich Bezug nehme.

Die Klägerinnen sind daher der Ansicht, dass die Kommission dadurch, dass sie den angefochtenen Beschluss in einem solchen Kontext erlassen habe, gegen das Verbot des Rechtsmissbrauchs verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Yajun (PREMILITY)

(Rechtssache T-46/21)

(2021/C 88/53)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Liu Yajun (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke PREMILITY — Anmeldung Nr. 17 899 016

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. November 2020 in der Sache R 881/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit durch Zurückweisung der Beschwerde der Widerspruchsführerin die Entscheidung der Widerspruchsabteilung im Widerspruchsverfahren B 3 065 346 bestätigt wurde, mit der die Eintragung der Unionsbildmarke Nr. 17 899 016 PREMILITY für die von der Anmeldung erfassten Waren der Klassen 11, 21, 22 und 28 zugelassen wurde;
- der Partei bzw. den Parteien, die der Klage entgegneten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 47 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen die aus dem Urteil vom 11. März 2003, C-40/01, Ansul, EU:C:2003:145, hervorgehende Rechtsprechung;

- Unvereinbarkeit der angefochtenen Entscheidung mit der aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2020 in der Rechtssache C-115/19 P, China Construction Bank/EUIPO (C-115/19 P, EU:C:2020:469), und dem Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020, Cinkciarz.pl/EUIPO — MasterCard International (We IntelliGence the World u. a.) (T-84/19 und T-88/19 bis T-98/19, EU:T:2020:231), hervorgehenden Rechtsprechung, und somit Verstoß gegen diese Rechtsprechung.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Cepewa/EUIPO — Out of the blue (LIEBLINGSMENSCH)

(Rechtssache T-47/21)

(2021/C 88/54)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cepewa GmbH (Karben, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke LIEBLINGSMENSCH — Unionsmarke Nr. 16 566 531

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. November 2020 in der Sache R 918/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Cepewa/EUIPO — Out of the blue (Lieblingsmensch)

(Rechtssache T-48/21)

(2021/C 88/55)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cepewa GmbH (Karben, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke Lieblingsmensch — Unionsmarke Nr. 16 581 332

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. November 2020 in der Sache R 917/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — OHB System/Kommission

(Rechtssache T-54/21)

(2021/C 88/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: OHB System AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Würfel)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten über die Nichtvergabe des im Vergabeverfahren 2018/S 091-206089 ausgeschriebenen Auftrags an die Klägerin sowie den Beschluss über die Vergabe des im Vergabeverfahren 2018/S 091-206089 ausgeschriebenen Auftrags an die Mitbewerber für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, die Vergabeakte vorzulegen und der Klägerin umfassende Akteneinsicht zu gewähren;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Zwingender Ausschluss eines Mitbewerbers.

- Die Beklagte hätte die zu beauftragende Mitbewerberin vom Vergabeverfahren ausschließen müssen. Ein leitender Mitarbeiter der Klägerin sei während des laufenden Vergabeverfahrens in eine leitende Funktion bei der Mitbewerberin gewechselt. Er hätte Kenntnis von Inhalten und Grundlagen des Angebotes der Klägerin gehabt und wäre gleichwohl in das Angebot der Mitbewerberin eingebunden gewesen.
- Es lägen damit die Ausschlussgründe einer wettbewerbswidrigen Abrede und des Versuchs, vertrauliche Informationen zu erhalten, vor (Art. 136 Abs. 1 Buchst. c ii) und v), Abs. 2 und 4 der Haushaltsordnung). Die Beklagte habe es rechtswidrig unterlassen, diese Ausschlussgründe aufzuklären und die Mitbewerberin auszuschließen.
- Zudem läge ein Verstoß gegen den vergaberechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung, konkret den Grundsatz des Geheimwettbewerbs, vor. Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfe kein Angebot berücksichtigt werden, dass nicht eigenständig und unabhängig von anderen Angeboten abgegeben worden sei.

2. Zweiter Klagegrund: Ungewöhnlich niedriges Angebot.

- Die Beklagte habe gegen die Bestimmungen zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten verstoßen. Sie hätte das Angebot der Mitbewerberin prüfen und, wenn es keine zufriedenstellende Erklärung für das niedrige Angebot gäbe, ausschließen müssen. Der Angebotspreis der Mitbewerberin liege erheblich unter dem Angebotspreis der Klägerin und der anderen Bieterin.

3. Dritter Klagegrund: Beurteilungsfehler bei der Angebotsbewertung.

- Die Angebotsbewertung verstoße gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung (Art. 160 Abs. 1 der Haushaltsordnung). Die Bewertung sei auch unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums öffentlicher Auftraggeber rechtlich nicht haltbar. Sie beruhe vielfach auf unzutreffenden Sachverhaltsannahmen sowie sachwidrigen und willkürlichen Erwägungen zu angeblichen „Weak Points“ im Angebot der Klägerin.

4. Vierter Klagegrund: Keine eigenständige Entscheidung der Beklagten.

- Die Beklagte habe ihre Pflicht zur eigenständigen Entscheidung über die vorliegenden Angebote verletzt. Eine bloß nachvollziehende Bestätigung des Bewertungsergebnisses im vorbereitenden TEB Evaluation Report der ESA sei unzulässig. Dies gelte umso mehr bei Zweifeln an der Ordnungsgemäßheit der Bewertung und bei Vergabeentscheidungen, die mit derart hohen Kosten verbunden seien.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2021 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-57/21)

(2021/C 88/57)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér, und G. Koós)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Ungarn betreffenden Teil des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1734 der Kommission vom 18. November 2020 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (¹), der flächenbezogene Beihilfen von der Finanzierung durch die Union für das Haushaltsjahr 2018 mit der Begründung fehlender Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in ausreichender Zahl ausschließt, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen Klagegrund gestützt.

Die Kommission lege die Wendung „nimmt die zuständige Behörde eine entsprechende Erhöhung des Anteils der Begünstigten vor, die im darauf folgenden Jahr einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden“ in Art. 35 der Verordnung 809/2014/EU ^(?) falsch aus und entwickle aufgrund dieser falschen Auslegung eine fehlerhafte Praxis. Der Ausschluss stütze sich darauf, dass die Kommission in ihren Arbeitsdokumenten eine Auslegung für sich als bindend betrachte, die zum einen fachlich falsch sei und zum anderen nicht im Einklang mit der genannten Vorschrift der Verordnung stehe.

Die Kommission habe mit der Annahme der Arbeitsdokumente den Mitgliedstaaten praktisch die Zuständigkeit dafür entzogen, dass sie die als notwendig erachtete Zahl der zusätzlichen Begünstigten, die einer Vor-Ort-Kontrolle unterliegen, festlegen. Der streitige Ausschluss sei rechtswidrig, weil die Kommission im Gegensatz zur Verordnung unter Anwendung einer festgelegten Berechnungsmethode konkret die einzig für richtig gehaltene Erhöhung des Kontrollsatzes festsetze. Diese Festsetzung sei zudem auch fachlich unbegründet, wenn berücksichtigt werde, dass die Kommission die Unterschiedlichkeit der mitgliedstaatlichen Kontrollen und ihrer Wirksamkeit außer Acht lasse.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 390, S. 10.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).

Klage, eingereicht am 1. Februar 2021 — Precisis/EUIPO — Easee (EASEE)

(Rechtssache T-66/21)

(2021/C 88/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Precisis AG (Heidelberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Fowler und C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Easee BV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke EASEE — Anmeldung Nr. 15 514 706.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. November 2020 in der Sache R 2948/2019-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2021 — ultra air/EUIPO — Donaldson Filtration Deutschland
(ultrafilter international)****(Rechtssache T-67/21)**

(2021/C 88/59)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: ultra air GmbH (Hilden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. König)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Donaldson Filtration Deutschland GmbH (Haan, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke ultrafilter international — Unionsmarke Nr. 1 121 839

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2020 in der Sache R 271/2020-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens dem EUIPO und der Donaldson Filtration Deutschland GmbH, falls sie diesem Verfahren beitreten sollte, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 67 in Zusammenhang mit Art. 63 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2021 — Entreprise commune ECSEL/Personal Health Institute
International****(Rechtssache T-64/19) ⁽¹⁾**

(2021/C 88/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Beschluss des Gerichts vom 28. Januar 2021 — Global Steel Wire u. a./Kommission**(Rechtssache T-545/19) ⁽¹⁾**

(2021/C 88/61)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 23.9.2019.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Hub Culture/EUIPO — PayPal (VEN)**(Rechtssache T-16/20) ⁽¹⁾**

(2021/C 88/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — JD/BEI**(Rechtssache T-166/20) ⁽¹⁾**

(2021/C 88/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Bigben Connected/EUIPO — Forsee Power (FORCE POWER)**(Rechtssache T-478/20) ⁽¹⁾**

(2021/C 88/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE